

---

**Biodiversitätsprojekt von Region Hannover, LV-Consult GmbH,  
Landvolk Hannover e.V. und der Stiftung Kulturlandpflege  
Niedersachsen**

**Bewirtschaftungsvereinbarung zur Maßnahme**

***I a.) Einjährige Blühstreifen und Blühflächen  
(Honigtracht)***

als Anlage zum Rahmenvertrag

zwischen

«Vorname» «Name»  
«Ort», «Str»«PLZ»«Stadt»

- nachfolgend Bewirtschafter genannt -

und der

**LV-Consult GmbH  
Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

**Vertrag-Nr. 97**

### § 1 Ziel des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen von Insekten und Feldvögeln in der ackerbaulich genutzten Offenlandschaft.

### § 2 Beschreibung der Maßnahme

Anlegen eines Blühstreifens oder einer Blühfläche z.B. auf Feldrandstreifen und Brachen.

### § 3 Vertragsflächen

Nr.	Flurstücksbezeichnungen				ÖVF Ja = J Nein = N	Projektfläche (zwei Nachkommastellen)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock DENILI		
1						ha
2						ha
3						ha
4						ha
5						ha
6						ha

### § 4 Auflagen des Bewirtschafters

1. Es ist folgende einjährige Mischung zulässig: Biodiversitätsprojekt Region Hannover Mischung E1 (Siehe Anhang). Die Aussaatstärke beträgt 10 kg/ha. Die Einsaat erfolgt bis zum 31.05.2021. Das Saatgut wird an die Betriebsadresse mit entsprechender Aussaatempfehlung geliefert.
2. Es werden maximal 0,5 ha pro Betrieb gefördert. Bei den Begrenzungen der Maßnahmenflächen je Betrieb behält sich der Auftraggeber je nach Nachfrage Anpassungen vor.
3. Die Blühstreifen dürfen nicht angrenzend parallel zu öffentlichen Straßen angelegt werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt bei **Maßnahme 1a I** 12 m. Bei den **Maßnahmen 1a II** und **1a III** beträgt die Mindestbreite 15 m.

4. Auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Art der Düngung ist zu verzichten.
5. Die Vegetation auf den Blühstreifen und Blühflächen ist bei **Maßnahme 1a I** mindestens bis zum 30.09 des jeweiligen Vertragsjahres stehen zu lassen. Bei den **Maßnahmen 1a II und 1a III** ist die Vegetation mindestens bis zum 28.02. des folgenden Vertragsjahres stehen zu lassen.

### § 5 Vergütung

Der Bewirtschafter erhält für die Durchführung der Maßnahme auf der in § 3 genannten Vertragsfläche die Bereitstellung von Saatgut und folgende jährliche Vergütung in Abhängigkeit der jeweils erbrachten Maßnahme:

Maßnahme		Jährlicher Vergütungssatz je ha (netto)	Jährliche Vergütung
Ia I.	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 4 auf [ ] ha	0,- €	Keine, jedoch Stellung Saatgut
Ia II.	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben auf angemeldeten ÖVF gemäß § 4 auf [ ] ha	400.- €	[ ] Euro
Ia III.	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben auf nicht als ÖVF angemeldeten Flächen gemäß § 4 auf [ ] ha	780.- €	[ ] Euro

Hannover, den .....

[ ], den .....

.....

Auftraggeber

[ ]

Bewirtschafter